**Vertrag zur Auftragsverarbeitung**

**gem. Art. 28 Abs. 3 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)**

zwischen

Healthy Projects GmbH

Parkstraße 10

50968 Köln

E-Mail:

(nachfolgend **Auftragnehmer** genannt);

und

XXXXXX

E-Mail:

(nachfolgend **Auftraggeber** genannt).

# **Präambel**

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass in diesem Vertrag zur Auftragsverarbeitung („AV-Vertrag“) nur datenschutzrechtliche Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung getroffen werden. Gleichwohl gelten bei der Verarbeitung von Patientendaten die strafrechtlichen Bestimmungen, die aus §203 StGB resultieren.

Die Verantwortung für die Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht obliegt dem Auftraggeber, da diese Verantwortung ebenso wenig wie die datenschutzrechtliche Verantwortung vom Auftraggeber an den Auftragnehmer delegiert werden kann.

Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass er bei der Verpflichtung des von ihm eingesetzten Personals und technischen Einrichtungen – hier insbesondere der Internetplattform webPRAX auf das Datengeheimnis auf die hohe Schutzwürdigkeit von Patientendaten sowie auf die eventuell aus dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb resultierenden strafrechtlichen Folgen einer unbefugten Offenbarung hinweist.

Dieser AV-Vertrag konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus der Onlinebuchung des Auftraggebers (im Folgenden Hauptvertrag genannt) beschriebenen Auftragsdatenverarbeitung ergeben. Die beschriebenen Verpflichtungen finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen können.

# **Definitionen**

Es gelten die Begriffsbestimmungen entsprechend Art. 4 DSGVO § 2 BDSG, § 2 GeschGehG und § 2 TMG sowie Landesdatenschutzgesetz/Landeskrankenhausgesetz. Sollten in den Paragraphen sich widersprechende Darstellungen finden, gelten die Definitionen in der Reihenfolge DSGVO, BDSG, GeschGehG und TMG. Weiterhin gelten folgende Begriffsbestimmungen:

# **Datenverarbeitung im Auftrag**

Datenverarbeitung im Auftrag ist die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung oder Löschung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

# **Weisung**

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete schriftliche Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen ergeben sich aus den AGB der Internetplattform des Auftragnehmers webPRAX und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

# **Gegenstand, Verantwortlichkeit und Dauer des Auftrags**

# **Gegenstand des Auftrags**

Aus den Hauptvertrag (basierend auf den AGB, den Leistungsbeschreibungen, der Webseite

sowie den Angeboten und Auftragsbestätigungen des Auftragnehmers) ergeben sich Gegenstand

und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung. Konkret umfasst dies die

Bereitstellung eine Videosprechstunde und die Verarbeitung und / oder Nutzung der folgenden personenbezogener Datenarten / -kategorien

 Personenstammdaten

 Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)

 Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung)

 Kundenhistorie

 Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten

 Planungs- und Steuerungsdaten

Betroffene sind die Leistungserbringer (Psychotherapeute etc.) und deren Patienten.

Zweck der Datenerhebung ist die Durchführung der Videosprechstunde, die Nutzerverwaltung und Abrechnung.

Die Laufzeit dieses Vertrages richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages und endet

automatisch, wenn der Hauptvertrag endet, sofern sich aus gesetzlichen Bestimmungen nicht

darüber hinausgehende Verpflichtungen ergeben. Darüber hinaus kann dieser Vertrag von jeder

Vertragspartei nach den Bestimmungen des Hauptvertrages ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Eine Kündigung dieses

Vertrages beinhaltet keine Kündigung des Hauptvertrages und bedingt diese auch nicht.

# **Verantwortlichkeit**

Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich („verantwortliche Stelle“ im Sinne des Art. 24 DSGVO).

Aufgrund dieser Verantwortlichkeit kann der Auftraggeber auch während der Laufzeit des Vertrages und nach Beendigung des Vertrages die Berichtigung, Löschung, Sperrung und Herausgabe von Daten verlangen.

Die Inhalte dieses AD-Vertrages gelten entsprechend, wenn die Prüfung oder Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen im Auftrag vorgenommen wird und dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

# **Dauer des Auftrags**

Die Laufzeit dieses AD-Vertrages richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrags, sofern sich aus den Bestimmungen dieses AD-Vertrages nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen ergeben.

Es ist den Vertragspartnern bewusst, dass ohne Vorliegen eines gültigen AD-Vertrages keine Auftragsdatenverarbeitung durchgeführt werden darf.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

# **Weisungsbefugnis des Auftraggebers**

Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen des Verarbeitungszweckes und nach Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, dass er durch Einzelweisungen konkretisieren kann.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren.

# **Pflichten des Auftragnehmers**

# Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Auftrages und der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen.

# Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Daten des Auftraggebers vor Missbrauch und Verlust treffen, die den Forderungen der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Bundesrecht, Landesrecht sowie ggfs. Kirchenrecht) entsprechen. Dies beinhaltet insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen hinsichtlich der

a) Organisationskontrolle,

b) Zutrittskontrolle,

c) Zugangskontrolle,

d) Zugriffskontrolle,

e) Weitergabekontrolle,

f) Auftragskontrolle,

g) Verfügbarkeitskontrolle sowie des

h) Trennungsgebots.

# Eine Maßnahme nach b bis d ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei muss sichergestellt sein, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

# Der Auftragnehmer stellt auf Anforderung dem Auftraggeber die für die Übersicht nach Art. 30 DSGVO notwendigen Angaben zur Verfügung.

# Die Wahrung des Datengeheimnisses entsprechend § 6 DSGVO sowie §88 TKG muss vom Auftragnehmer gewährleistet werden. Dazu muss der Auftragnehmer alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, auf das Datengeheimnis verpflichten und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten sowie die bestehende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehren. Weiterhin sind alle Personen des Auftragnehmers bzgl. der Pflichten zur Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des Auftraggebers zu verpflichten und müssen auf § 4 f. GeschGehG hingewiesen werden. Weiterhin müssen die vom Auftragnehmer eingesetzten Personen darauf hingewiesen werden, dass das Datengeheimnis auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbesteht. Eine gesetzliche Offenbarungspflicht des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt.

# Der Auftragnehmer benennt einen Datenschutzkoordinator, der seine Tätigkeit entsprechend den Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten gemäß Art. 37 ff. DSGVO ausübt. Als Datenschutzkoordinator ist beim Auftragnehmer Hr. Marc Heilenbach benannt. Ein Wechsel des Datenschutzkoordinators ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

# Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich bei Verstößen des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder die im Vertrag getroffenen Festlegungen. Er trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.

# Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt die vertragsgegenständlichen Daten, wenn der Auftraggeber dies anweist. Die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien übernimmt der Auftragnehmer aufgrund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe. Soweit ein Betroffener sich unmittelbar an den Auftragnehmer zwecks Berichtigung oder Löschung seiner Daten wenden sollte, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

# Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen.

#  Ist der Auftraggeber aufgrund geltender Datenschutzgesetze gegenüber einer Einzelperson verpflichtet, Auskünfte zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten dieser Person zu geben, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützen, diese Informationen bereitzustellen, vorausgesetzt der Auftraggeber hat den Auftragnehmer hierzu schriftlich aufgefordert.

# Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Die Erfüllung der vorgenannten Pflichten ist vom Auftragnehmer zu kontrollieren und in geeigneter Weise nachzuweisen.

# Der Auftragnehmer unterwirft sich entsprechend der DSGVO sowie den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Kontrolle bzgl. der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden Datenverarbeitung der Kontrolle durch die für den Auftraggeber zuständige Aufsichtsbehörde.

# Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „verantwortlicher Stelle“ im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes liegen.

# **Pflichten des Auftraggebers**

# Der Auftraggeber und der Auftragnehmer sind bzgl. der zu verarbeitenden Daten für die Einhaltung der jeweils für sie einschlägigen Datenschutzgesetze verantwortlich.

# Der Auftraggeber ist hinsichtlich der vom Auftragnehmer eingesetzten und vom Auftraggeber genehmigten Verfahren zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten datenschutzrechtlich verantwortlich und hat dementsprechend die Pflicht zur Führung des Verfahrensverzeichnisses.

# Entstehen nach Vertragsbeendigung zusätzliche Kosten durch die Herausgabe oder Löschung der Daten, so trägt diese der Auftraggeber.

# Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen, die über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind die dadurch begründeten Kosten vom Auftraggeber zu tragen.

# Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollumfänglich zu informieren, wenn er Verstöße des Auftragnehmers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder Gesetze feststellt. 3. Der Auftraggeber ist alleine gegenüber betroffenen Personen verantwortlich, mit dessen Daten er auf Systemen der Auftragnehmers umgeht, insbesondere was das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung angeht. Er ist alleine für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen verantwortlich.

# Der Auftraggeber ist alleine für alle Informationspflichten, insbesondere gegenüber betroffenen Personen, verantwortlich.

# Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen dieses Vertrages erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers u.ä. - auch über die Beendigung des Vertrages hinaus - vertraulich zu behandeln und in keinem Fall an Dritte weiterzugeben. Bestehen Zweifel, ob eine Information der Geheimhaltungspflicht unterliegt, ist sie bis zur schriftlichen Freigabe durch den Auftragnehmer als vertraulich zu behandeln.

# **Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern**

# Nach Ende des Hauptvertrages oder nach Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

# Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

# Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, wird der Aufwand der Löschung gesondert vergütet. Soweit ein Transport des Speichermediums vor Löschung unverzichtbar ist, wird der Auftragnehmer angemessene Maßnahmen zu dessen Schutz, insbesondere gegen Entwendung, unbefugtem Lesen, Kopieren oder Verändern, treffen. Die Maßnahmen und die anzuwendenden Löschverfahren werden bei Bedarf ergänzend zu den Leistungsbeschreibungen konkretisierend vereinbart.

# **Kontrollpflichten**

# Der Auftraggeber überzeugt sich regelmäßig von der Einhaltung der in diesem AV-Vertrag vereinbarten Regelungen zum Schutz der personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten, insbesondere von der Einhaltung der vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers und dokumentiert das Ergebnis.

Hierfür kann er beispielsweise

 Selbstauskünfte des Auftragnehmers einholen,

 sich ein Testat eines Sachverständigen vorlegen lassen oder

 nach rechtzeitiger Anmeldung zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs persönlich oder durch einen sachkundigen Dritten, der nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer stehen darf, von der Einhaltung der vereinbarten Regelungen überzeugen.

# Liegt ein Verstoß des Auftragnehmers oder der bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten des Auftraggebers oder die im Vertrag getroffenen Festlegungen vor, so kann eine darauf bezogene Prüfung auch ohne rechtzeitige Anmeldung vorgenommen werden. Eine Störung des Betriebsablaufs beim Auftragnehmer muss auch hierbei weitestgehend vermieden werden.

# Die Durchführung der Auftragskontrolle mittels regelmäßiger Prüfungen durch den Auftragnehmer im Hinblick auf die Vertragsausführung bzw. -erfüllung, insbesondere Einhaltung und ggf. notwendige Anpassung von Regelungen und Maßnahmen zur Durchführung des Auftrags wird vom Auftragnehmer unterstützt. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, dem Auftraggeber auf schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte zu geben, die zur Durchführung einer Kontrolle erforderlich sind.

# **Anfragen betroffener Personen**

# Wendet sich eine betroffene Person an den Auftragnehmer, wird der Auftragnehmer die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern dies nach Angaben der betroffenen Person möglich ist. Der Auftragnehmer wird derartige Anfragen nicht bearbeiten, nicht beantworten und insbesondere keine Änderungen etc. an Daten vornehmen oder Auskünfte erteilen. Der Auftragnehmer haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

# Der Auftragnehmer unterstützt, soweit vereinbart und zumutbar und soweit dies dem Charakter des Hauptvertrages und den darin beinhalteten Leistungen entspricht, den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffenen Personen gemäß Kapitel III der EU-DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 EU-DSGVO genannten Pflichten.

# **Unterauftragnehmer**

# Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verbundene Unternehmen des Auftragnehmers zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. Unternehmen mit Leistungen unterbeauftragt. Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen. Der Auftragnehmer wird dazu mit diesen Subunternehmern in erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.

# Zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung sind die in der Anlage aufgeführten Unternehmen als Unterauftragnehmer für Teilleistungen für den Auftragnehmer tätig und verarbeiten und/oder nutzen in diesem Zusammenhang auch unmittelbar die Daten des Auftraggebers. Für diese Unterauftragnehmer gilt die Einwilligung für das Tätigwerden als erteilt. Durch schriftliche Aufforderung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Auskunft über die datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

# Ein zustimmungspflichtiges Unterauftragnehmerverhältnis liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte im Rahmen einer Nebenleistung zur Hauptleistung beauftragt, wie beispielsweise bei externem Personal-, Post- und Versanddienstleistungen.

# **Individualvertragliche Ergänzung**

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. §273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

# **Haftung**

# Der Auftragnehmer schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen seiner Erfüllungsgehilfen.

# Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach der DS-GVO oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

# Eine Vertragsstrafe wird nicht vereinbart und ausgeschlossen.

# **Schriftformklausel**

# Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile – einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers – bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

# **Salvatorische Klausel**

# Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

# An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

# Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

# **Erfüllungsort, Rechtswahl und Gerichtstand**

# Erfüllungsort ist der Ort des Auftraggebers.

# Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.

# Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieses Vertrages den Regelungen des Hauptvertrages vor.

# Es gelten die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die Leistungsbeschreibungen des Auftragnehmers.

**Name:** **Name:** Arnd Jäger

**Position: Position:** Geschäftsführer

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift (Auftraggeber) Datum, Unterschrift (Auftragnehmer)

Anlage 1: Liste der Unterauftragsnehmer

Hetzner Online GmbH,

Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen, Verarbeitungsort: Frankfurt